Antrag 77/II/2021 Jusos LDK Der Landesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission Annahme in der Fassung der AK (Konsens)

Ausweitung der Schutzfristen auch bei Fehlgeburten

- 1 Ein Kind nicht lebend zur Welt zu bringen, ist für die Be-
- 2 troffenen eine belastende Erfahrung. Die psychologischen
- 3 und körperlichen Belastungen verfolgen die Betroffenen
- 4 oft für eine lange Zeit.

5 Rechtliner Unterschied in Deutschland

- 6 Im deutschen Recht wird zwischen einer Fehlgeburt, Tot-
- 7 geburt unterschieden. Denn im rechtlichen Sinne wird ei-
- 8 ne Fehlgeburt nicht als Entbindung betrachtet. Eine Fehl-
- 9 geburt findet statt, wenn außerhalb des Gebärendenleibs
- 10 keine Lebensmerkmale erkannt werden können, das Ge-
- burtsgewichtgewichts weniger als 500 Gramm beträgt
- 12 und die Entbindung vor der 24. Schwangerschaftswo-
- 13 che stattfindet. Gebärendenschutzrechtliche Folgen, ins-
- 14 besondere die der sogenannte Mutterschutzfrist, finden
- 15 bei Fehlgeburten kaum statt. Lediglich der besondere Kün-
- 16 digungsschutz von vier Monaten gilt ab der zwölften
- 17 Schwangerschaftswoche.
- 18 Die normalerweise gegebenen acht Wochen Schutzfrist
- 19 für Gebärende nach der Geburt können also nicht in An-
- 20 spruch genommen werden. Für eine Auszeit von Erwerbs-
- 21 arbeit werden mit der Voraussetzung, ein ärztliches Attest
- 22 zur Bescheinigung der seelischen und körperlichen Belas-
- 23 tungen zu benötigen, unnötige Barrieren errichtet.
- 24 Bei einer Fehlgeburt vor der 12. Schwangerschaftswoche
- 25 endet der Mutterschutz grundsätzlich mit dem Ende der
- 26 Schwangerschaft. Da eine Fehlgeburt rechtlich nicht als
- 27 Entbindung zählt, greift keine Schutzfrist.
- 28 Bei einer Totgeburt, bei einem Geburtsgewicht von min-
- 29 destens 500 Gramm oder einem Geburtstermin ab der 24.
- 30 Schwangerschaftswoche, gelten die allgemeinen Schutz-
- 31 fristen.
- 32 "Die Trauer, die mit einer Fehlgeburt einhergeht, ist keine
- 33 Krankheit, es ist ein Verlust."
- 34 So fasst es die neuseeländische sozialdemokratische Ab-
- 35 geordnete, Ginny Andersen, zusammen. Denn Vorbilder
- lassen sich im internationalen Vergleich beispielsweise in
- 37 Neuseeland finden. Unter der sozialdemokratischen Re-
- 38 gierung wurde das Gesetz verabschiedet, dass Gebären-
- de und ihre Partner*innen drei Tage bezahlte Auszeit neh-
- 40 men können. In diesem Gesetz wird auch nicht nach bio-
- 41 logischer Elternschaft oder Ehestatus unterschieden.
- 42 Auch Indien geht mit einer entsprechenden Gesetzge-
- 43 bung voran: Gebärende können dort bis zu sechs Wochen
- 44 Auszeit nehmen.
- 45 Die seelischen und körperlichen Belastungen lassen sich
- 46 nicht an dem Geburtsgewicht oder der Schwangerschafts-
- 47 woche unterscheiden. Wir fordern daher die Ausweitung

Änderung der Überschrift: Ausweitung der Schutzfristen auch bei Fehlgeburten

- 48 der Schutzfristen auch bei Fehlgeburten. Dabei fordern
- 49 wir ebenso ein modernes Verständnis von Elternschaft, in-
- 50 dem nicht nach biologischer Elternschaft oder offiziellem
- 51 Ehestatus unterschieden wird.